

Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2005

*vom 17. August 2005***zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung
der Funktionen des Staatsappersonals**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatsappersonal (StPG);

gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatsappersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatsappersonals;

in Erwägung:

Der Staatsrat hat die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF) beauftragt, die Funktionen, bei denen die Grundausbildung neu auf FH- oder PH-Stufe erfolgt, nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri zu bewerten. Das Mandat umfasste auch die Bewertung von zwei neuen Funktionen, die aufgrund von neuen Bildungsgängen geschaffen wurden und die nicht im Verzeichnis der Funktionen des Staatsappersonals aufgeführt sind.

Auf der Grundlage des Berichts der KBF, der Stellungnahme der Delegation des Staatsrates für das Personalwesen und des Amtes für Personal und Organisation hat der Staatsrat beschlossen, die Einreihung der bewerteten Funktionen zu ändern sowie die neu geschaffenen Funktionen «Fachangestellte/r Gesundheit» und «Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft» einzureihen. Bei der Überarbeitung des Verzeichnisses wurden einige Funktionsbezeichnungen formal angepasst.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG

6 00	Spital- und Sozialwesen	KL	
<u>6 10</u>	<u>Spitalexternes Personal</u>		
070	Gesundheitsschwester/pfleger	18	a
090	Berater/in für Familienplanung	18	a
110	Sexualpädagogin/Sexualpädagoge	18	a
<u>6 34</u>	<u>Medizinisch-technisches und therapeutisches Personal</u>		
210	Ernährungsberater/in	15	a
230	Ergotherapeut/in	17	a
250	Physiotherapeut/in	17	a
270	Röntgentechniker/in	17–18	a

FUNKTIONEN MIT ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN EINREIHUNG UND ÄNDERUNG DER FUNKTIONSBEZEICHNUNG

3 00	Unterrichtswesen		
<u>3 10</u>	<u>Kindergärten und Primarschulen</u>		
010	Lehrperson des Kindergartens	14	a
050	Primarlehrer/in (die Änderung der Funktionsbezeichnung betrifft nur den französischen Text)	18	a
6 00	Spital- und Sozialwesen		
<u>6 33</u>	<u>Pflegepersonal</u>		
110	Hebamme/Entbindungspfleger	17	a
150	Pflegefachfrau/fachmann	17	a
170	Pflegefachfrau/fachmann mit Fachausbildung	18	a

NEU GESCHAFFENE FUNKTIONEN

6 00 Spital- und Sozialwesen6 33 Pflegepersonal

040	Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft	8
060	Fachangestellte/r Gesundheit	10–12

FUNKTIONEN MIT GEÄNDERTER ODER NEU GESCHAFFENER FUNKTIONSBEZEICHNUNG**3 00 Unterrichtswesen**3 10 Kindergärten und Primarschulen

030	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>
070	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>

3 20 Orientierungsschulen (OS)

050	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>
070	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>
110	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>

3 45 Pädagogische Hochschule (PH)

040	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>
-----	--

3 50 Mittelschulen

090	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>
-----	--

6 00 Spital- und Sozialwesen6 33 Pflegepersonal

130	Dipl. Pflegfachfrau/fachmann I	12–14	a
260	Lehrer/in für Krankenpflege	19	

Art. 2

¹ Die Gehälter der von einer Änderung der Einreihung betroffenen Funktionen im Unterrichtswesen werden per 1. Januar 2007 angepasst.

² Die Gehälter der Funktionen im Spital- und Sozialwesen werden per 1. Januar 2008 angepasst. Für die Funktionen «Fachangestellte/r Gesundheit» und «Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft» werden die Gehälter jedoch rückwirkend auf den 1. Juli 2005 angepasst.

³ Die Gehälter werden in die neuen Gehaltsklassen überführt, und zwar in die Stufe, die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegt. Wird das Gehalt per 1. Januar angepasst, so wird die nach dem StPG und nach dem Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) geschuldete jährliche Gehaltserhöhung vor der Überführung in die neue Gehaltsklasse gewährt.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Die Präsidentin:
R. LÜTHI

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX